

§§ 254, 275, 280, 281, 313, 323 BGB

Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten nach misslungenem Rolex-Kauf

LG Köln, Urt. v. 30.11.2021 – 5 O 140/21, BeckRS 2021, 40380

Fall

Der K bestellte am 12.08.2020 über die Website der B eine Armbanduhr der Marke Rolex „Ungetragen – New“ zu einem Preis i.H.v. 15.990 €. Mit E-Mail vom gleichen Tag bestätigte B dem K den Kauf der Uhr.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B lauteten auszugsweise:

„2.2.1 Die Annahme durch den Verkäufer erfolgt durch ausdrückliche Annahmeerklärung gegenüber dem Kunden per E-Mail bis spätestens zum Ablauf des dritten auf den Tag des Angebotes folgenden Werktags, oder durch Zusendung der Ware. Der Verkäufer ist berechtigt, Vertragsangebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2.2 Der Verkäufer behält sich zudem das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware ohne sein schuldhaftes Zutun von einem sorgfältig ausgewählten und zuverlässigen Zulieferer nicht vorrätig ist (Vorbehalt der Selbstbelieferung). In einem solchen Fall verpflichtet sich der Verkäufer dazu, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und ggf. geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.“

Mit E-Mail vom 24.08.2020 teilte B dem K mit, dass sich die Lieferzeit aufgrund der Corona-Situation und der Marktlage verschieben würde. Unter dem 18.09.2020 wurde K informiert, dass der Hersteller das bestellte Modell aus seinem Sortiment genommen und eingestellt habe. B bemühe sich jedoch, die Uhr zu dem mit K vereinbarten Preis zu beschaffen. Am 22.09.2020 teilte B dann mit, dass sie die Bestellung des K stornieren müsse. Am selben Tag bot sie indessen die Uhr auf ihrer Website zum Preis von 21.990 € an.

K bestellte die gleiche Uhr am 01.10.2020 erneut über die Website der B zum Preis von 21.990 €, die dann auch geliefert wurde. Am gleichen Tag forderte er B zur Zahlung von Schadensersatz i.H.d. Differenzsumme von 6.000 € auf.

K ist der Ansicht, B sei nach ihren Geschäftsbedingungen nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt gewesen, da die Uhr nach wie vor lieferbar gewesen sei.

B behauptet hingegen, alles ihr Mögliche getan zu haben, um die von K gewünschte Uhr zum vereinbarten Preis bei den von ihr regelmäßig ausgewählten Lieferanten zu erhalten, die diese aber zur Überraschung der B allesamt nicht mehr vorrätig gehabt hätten.

Jedenfalls müsse sich K einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorhalten lassen, denn die gleiche Uhr sei im fraglichen Zeitraum im Internet zu Preisen zwischen 18.750 € und 19.900 € angeboten worden.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz?

Lösung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB** haben.

I. Ein Schuldverhältnis liegt in Gestalt des zwischen K und B am 12.08.2020 online geschlossenen Kaufvertrages vor.

Leitsätze

1. Ein Rücktritt nach § 313 Abs. 3 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage kommt auch bei unerwarteten Kostenerhöhungen grds. nicht in Betracht.
2. Ein vereinbarter Festpreis bleibt auch in diesen Fällen grundsätzlich bindend.
3. Beim Ersatz für die Mehrkosten eines vergleichbaren Deckungsgeschäfts ist nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB die Schadensminderungspflicht zu beachten.



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter [t1p.de/mwcf](https://www.t1p.de/mwcf)

II. B war damit zunächst verpflichtet, die bestellte Rolex-Uhr zum Preis von 15.990 € zu liefern, sodass sie **durch Nichterbringen dieser Leistung eine Pflichtverletzung begangen haben könnte**.

1. Dies war indessen dann nicht der Fall, wenn B gemäß **§ 275 Abs. 1 BGB** von ihrer Verpflichtung frei geworden wäre.

B beruft sich darauf, die Rolex-Uhr nicht beschaffen zu können. Daraus könnte **Unmöglichkeit** folgen, wenn es sich bereits um eine **Stückschuld** gehandelt hätte.

Hier ist zu berücksichtigen, dass K ...

*„[17] ... die Uhr als ‚Ungetragen – New‘ bestellt hatte. Da sich der Kauf auch nicht auf ein – nach Seriennummer – bestimmtes Exemplar bezog, handelte es sich [jedenfalls ursprünglich] um eine **Gattungsschuld**.“*

Sodann könnte aus der Gattungsschuld eine Stückschuld geworden sein, was **Konkretisierung** gemäß **§ 243 Abs. 2 BGB** erfordert. Nach dieser Vorschrift muss der Schuldner (hier B) dafür das **„seinerseits Erforderliche“** getan haben, was konkret davon abhängt, ob es sich um eine Hol-, Bring- oder Schickschuld handelte.

Unabhängig von der genauen Qualifizierung der Schuld ist hierfür in jedem Fall eine Aussonderung der Ware erforderlich.

Da B zu keinem Zeitpunkt ein Exemplar der bestellten Uhr für K ausgesondert und bereitgestellt hat, liegt **keine Konkretisierung** vor.

Es bleibt damit bei einer Gattungsschuld, bei der **Unmöglichkeit erst dann eintritt, wenn aus der Gattung kein Exemplar mehr verfügbar ist**. Dafür ergeben sich hier keine Anhaltspunkte.

B ist damit nicht von ihrer Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB frei geworden.

2. Diese Pflicht könnte aber durch einen **Rücktritt** der B erloschen sein.

a) Eine **Rücktrittserklärung** gemäß **§ 349 BGB** liegt in der Mitteilung der B vom 22.09.2020, dass sie die Bestellung des K stornieren müsse.

b) Ein **Rücktrittsrecht** der B könnte sich aus **Ziff. 2.2.2 ihrer AGB** ergeben.

Die dort genannten **Voraussetzungen** sind jedoch **nicht gegeben**, sodass sich B ...

*„[15] ... nicht auf Ziffer 2.2.2 ihrer AGB berufen [kann]. Ob diese Klausel wirksam ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls war die Ware **nicht ‚nicht vorrätig‘**. Am Tag der Rücktrittserklärung, dem 22.09.2020, **bot die [B] ... [nämlich die gleiche Uhr] auf ihrer Website an**, wenn auch zu einem höheren Preis. Sowohl die Corona-Situation als auch der Umstand, dass die Uhr angeblich nicht mehr hergestellt wurde, waren tatsächlich letztlich ohne Belang. **Dass die Uhr unter Umständen für die [B] teurer zu beschaffen war, ist unerheblich**, da die Klausel darauf nicht abstellt - **allein die mangelnde Vorrätigkeit ist Rücktrittsgrund**.“*

In dem Zusammenhang gehen etwaige ...

*„[15] ... **Zweifel bei der Auslegung** der Klausel ... nach § 305 c Abs. 2 BGB **zuletzt des Verwenders**.“*

c) Des Weiteren könnte sich aber ein Rücktrittsrecht [schließlich] aus **§ 313 Abs. 3 S. 1 BGB** wegen **Störung der Geschäftsgrundlage** ergeben.

Verträge können **infolge** der **Veränderung von grundlegenden Umständen** derart **gestört** sein, **dass** ihre **unveränderte Durchführung** unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, **nicht mehr zumutbar** erscheint. In einem

Vgl. hierzu AS-Skript Schuldrecht AT 1 (2021), Rn. 99 ff.

S. hierzu auch AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2022), Rn. 137 ff.

solchen Fall kann an dem Prinzip „pacta sunt servanda“ nicht uneingeschränkt festgehalten werden. Vielmehr darf die wegen der Veränderung benachteiligte Partei nach § 313 BGB einen Anspruch auf **Vertragsanpassung** geltend machen. Sollte eine solche Vertragsanpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar sein, so kann (subsidiär) der **Rücktritt vom Vertrag** erklärt werden.

Der Tatbestand der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB setzt dabei ein **tatsächliches**, ein **hypothetisches** und ein **normatives** Element voraus, und zwar müssten zunächst beide Parteien oder eine Partei bei Vertragsabschluss für die andere Partei **erkennbar vom Vorliegen eines bestimmten Umstands ausgegangen** sein (tatsächliches Element). Ferner ist erforderlich, dass eine Partei den Vertrag **nicht oder nur mit einem anderen Inhalt abgeschlossen** hätte, wenn eine spätere Änderung des Umstands bei Vertragsabschluss vorhersehbar gewesen wäre (hypothetisches Element). Schließlich hätte sich die andere Partei **redlicherweise darauf einlassen müssen** (normatives Element).

Als veränderter grundlegender Umstand kommt im vorliegenden Fall die **unerwartete Kostenerhöhung** in Betracht.

Hier wurde indessen zwischen K und B ein **Festpreis** vereinbart und ein solcher ...

„[18] ... **bleibt auch bei unerwarteten Kostenerhöhungen grundsätzlich bindend**. Es liegt **auch kein Ausnahmefall** vor. Ein solcher ist nur dann anzunehmen, wenn sich Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Schuldners verändern. Die **Beschaffung der Ware** ist jedoch das **alleinige Risiko der [B]**. Im Übrigen hätte sie durch **entsprechende Maßnahmen vor Vertragsschluss** sicherstellen können, dass ihr die Uhr tatsächlich zu einem für sie profitablen Preis geliefert wird, insbesondere durch eine entsprechende Reservierung.“

Folglich ist die Pflicht der B zur Lieferung der bestellten Uhr nicht erloschen.

B hat ...

„[14] ... **pflichtwidrig die fällige Leistung nicht erbracht**, § 281 Abs. 1 S. 1 BGB. Sie war [nämlich] **gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zur Lieferung** [der bestellten Rolex-Uhr zum Preis von 15.990 €] **verpflichtet**.“

Damit liegt auch eine **Pflichtverletzung** der B vor.

III. Ferner hat B ...

„[20] ... die **Pflichtverletzung auch zu vertreten**, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. **Für eine Exkulpation** hat sie **nichts Erhebliches vorgetragen**. Eine **Nachfristsetzung** war **wegen der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung** vonseiten der [B] **entbehrlich**, § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB. **Ausreichend ist eine Rücktrittserklärung**, wenn sie keinen Zweifel daran lässt, dass der Schuldner nicht mehr zur Leistung bereit ist. Die [B] hatte die Bestellung am 22.09.2020 unmissverständlich storniert.“

Damit hat K gegen B einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach.

IV. Schließlich ist noch zu prüfen, **in welcher Höhe** K die Kosten des Deckungsgeschäftes als **ersatzfähigen Schaden** geltend machen kann.

Nach der ...

„[22] ... **Differenzmethode** kann der Geschädigte **Ersatz für die Mehrkosten eines gleichwertigen Deckungsgeschäftes** verlangen, dessen Vornahme er nicht verzögern darf und dabei die erforderliche Sorgfalt anwenden muss. Der [K] hat bei der [B] die gleiche Uhr kurz nach Stornierung seiner Bestellung am 22.09.2020 bestellt.“

Vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 313 Rn. 31 f., wo auch darauf hingewiesen wird, dass der ggf. noch zu erörternde § 275 Abs. 2 BGB durch § 313 BGB als lex specialis verdrängt wird.

Grüneberg/Grüneberg § 281 Rn. 14

Grüneberg/Grüneberg § 281 Rn. 27

Der Schaden beläuft sich damit ...

„[23] ... auf 21.990,00 € - 15.990,00 € = **6.000,00 €**.“

Dieser Schadensersatz könnte allerdings **zu reduzieren** sein, wenn K gegen die aus **§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB** folgende **Schadensminderungspflicht** verstoßen hat.

„[24] ... Dies ist dann der Fall, **wenn der Geschädigte die Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergreifen würde**. Dabei kann dem [K] nicht vorgeworfen werden, dass er das Deckungsgeschäft unmittelbar nach der Stornierung vorgenommen hat. Zu einem möglichst frühen Deckungsgeschäft war er nämlich angehalten.“

Hier hätte es dem K ...

„[25] ... aber oblegen, **von mehreren möglichen Deckungsgeschäften bei Vergleichbarkeit der Angebote und Gleichwertigkeit der Uhren das günstigste zu wählen**. Die darlegungs- und beweisbelastete [B] hat diesbezüglich ... günstigere Alternativangebote aufgelistet.“

„[26] ... Das ... [günstigste] Angebot ... [hatte einen] Preis von 18.750 €, **welches der [K] folglich aus Schadensminderungsgesichtspunkten hätte annehmen müssen**.“

Infolgedessen beläuft sich sein ...

„[27] ... Anspruch ... damit lediglich auf 18.750 € ./ 15.990 € = **2.760 €**.“

K hat gegen B einen Anspruch in der genannten Höhe aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB.

Dieses Urteil ist eine interessante Illustration für das Spannungsverhältnis zwischen der Lehre von der Geschäftsgrundlage und dem Prinzip der Vertragstreue („pacta sunt servanda“), welchem für die vorliegende Fallkonstellation der Vorrang eingeräumt wird, wobei zugleich über die Schadensminderungspflicht ein angemessener Interessenausgleich herbeigeführt werden soll.

Bei der Anwendung des § 313 BGB ist generell zu beachten, dass die Vorschrift hinter vorrangigen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zurücktritt. So dürfen die veränderten Umstände nicht bereits Gegenstand oder Inhalt des Vertrages geworden sein. Dies gebietet der Vorrang der vertraglichen Vereinbarungen. Als gesetzliche Sonderregelungen sind etwa die §§ 321, 490, 530, 531, 651 h und 779 BGB zu beachten. Im Verhältnis zum Anfechtungsrecht ergibt sich ein Konkurrenzproblem v.a. zwischen den §§ 313 und 119 Abs. 2 BGB. Liegt ein einseitiger Irrtum vor, so verdrängt § 119 Abs. 2 BGB als Spezialregelung § 313 BGB. Bei einem Doppelirrtum spricht sich die h.M. demgegenüber für einen Vorrang des § 313 BGB mit der Begründung aus, dass die Anfechtungsregeln zu unbilligen Ergebnissen führen könnten, weil es auf Zufall beruhe, wer anfechte und sich damit gemäß § 122 BGB ersatzpflichtig macht. Zu beachten ist ferner auch das Verhältnis zu § 275 BGB. So ist § 313 BGB zwar gegenüber § 275 Abs. 1 BGB subsidiär, wohingegen nach einer verbreiteten Ansicht die sog. wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht von § 275 Abs. 2 BGB erfasst wird. Für diese sollen vielmehr die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage vorrangig sein. Schließlich soll nach h.M. § 313 BGB als vertraglicher Rechtsbehelf auch im Verhältnis zum Bereicherungsrecht Vorrang vor der Rückabwicklung nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB (condictio ob rem) haben.

Dr. Matthias Hünert

Grüneberg/Grüneberg § 254 Rn. 36

BGH NJW 1997, 1231 f.

Zu weiteren Einzelheiten s. AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2022), Rn. 138 ff.